TEIL A:
PLANZEICHNUNG MIT GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS DES VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLANES

1. Baugebiet mit Festsetzungen allgemeiner baulicher und sonstiger Nutzungen

A,B,C

z.B. FH: 206,00

2. Maß der baulichen Nutzung

Teilbereiche des Baugebietes mit unterschiedlichen Geschossigkeiten

Firsthöhe der zulässigen baulichen Nutzungen in Metern über NHN

3. Baulinien, Baugrenzen
(im Sinne von § 23 BauNVO)

Baulinie

Baugrenze

4. Einfahrt und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Einfahrt

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:
Elektrizität

6. Grünfläche

private Grünfläche

Zweckbestimmung:
naturnahe Wiesenfläche mit Einzelbäumen und Baumgruppen

PG

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(siehe textliche Festsetzung A6)

(breite Fläche)

(schmale Fläche)

G Gehrecht

F Fahrrecht

L Leitungsrecht

8. Gemeinschaftsanlagen

Gemeinschaftsaufstellfläche für Abfall- und Wertstoffbehälter

GAW

Gemeinschaftsstellplätze

GSt

9. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

10. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes

11. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung der Teilbereiche A, B, C innerhalb des Baugebietes

PLANZEICHENERKLÄRUNG AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHS DES VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLANES (BESTANDTEIL DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES)

1. Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
Fußgängerbereich

2. Grünfläche
(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

ÖG

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:
Parkanlage

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

4. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
(§ 9 (7) BauNVO) **- identisch mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Ursprungs- Bebauungsplanes Nr. 01/09 "Marktquartier Stadtroda"**

HINWEISE:

- Bei paralleler Darstellung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des des Vorhaben- und Erschließungsplanes und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Überlagerung beider Grenzen vorhanden, bei der die innere Kante der Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplanes maßgebend ist. Aus Darstellungsgründen wurden in den zutreffenden Abschnitten beide Grenzen nebeneinander gezeichnet.

vorhandene Gebäude (Rückbau geplant) innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes

vorhandene Gebäude außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. 627/1 vorhandene Flurstücksnummern

z.B. 5,00 Maßangaben in Metern

z.B. 191,1 vorhandene Höhenpunkte in Metern über NHN

Durchgang im Erdgeschoss (Teilbereich A des Baugebietes)

vorhandene Böschung

TEIL B:
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A - Festsetzungen der 1. Änderung innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes

A 1 - Arten der Nutzungen

Festsetzungen allgemeiner baulicher und sonstiger Nutzungen (§ 12 (3a) BauGB):

- Zulässig sind in den überbaubaren Grundstücksflächen (Flächen, die durch Baugrenzen und Baulinien begrenzt sind):
  - Wohnungen
  - Pflege- und Betreuungseinrichtungen
  - kleinflächige Handelsbetriebe mit max. 300m² Verkaufsfläche je Betrieb
  - Geschäfts- und Bürogebäude
  - Einrichtungen für kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke
- Zulässig sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen:
  - Stellplätze mit ihren Zufahrten
  - Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO
  - Geräteschuppen bis zusammen 30m²
  - sonstige Freiräume, die den in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässigen Nutzungen zuzuordnen sind

A 2 - Maß der baulichen Nutzung

- Für das gesamte Baugebiet (ohne die Grünfläche PG) beträgt das Höchstmaß für die Grundflächenzahl im Sinne von § 19 BauNVO = 0,8
- Für die Zahl der Vollgeschosse werden in den Teilbereichen A, B und C folgende Mindest- und Höchstmaße festgesetzt:
  Bereiche A + C: **III - IV**
  Bereich B: **II - III**
- Die zeichnerisch festgesetzten Firsthöhen (FH) der Gebäude dürfen ausnahmsweise durch technische Dachaufbauten auf 3% der Gebäudefläche um maximal 3m überschritten werden.

A 3 - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen Im Sinne von § 23 BauNVO

- Ausnahmsweise dürfen im gesamten Baugebiet (ohne die Grünfläche PG) die Baugrenzen durch Vortreten von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf maximal 20% der Länge auf nur einer Gebäudeseite um maximal 1,5m überschritten werden.

A 4 - Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

- Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist nur eine gemeinsame Ein-/Ausfahrt von bzw. zur Schlossstraße zulässig.

A 5 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanz- und Pflanzerhaltungsgebote für Grünflächen sowie das Baugebiet Innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes

A 5.1 - Private Grünfläche PG

Auf PG ist eine naturnahe, terrassierte Wiesenfläche, die durch Einzelbäume und Baumgruppen gegliedert ist sowie trockenheitsbestimmte, südwestexponierte Sonderstandorte aufweist, zu erhalten und weiter zu entwickeln. Hierzu sind:

- die vorhandenen Sandsteinmauern und Treppenanlagen zu erhalten sowie, falls erforderlich, zu sanieren und ggf. zu erweitern,
- der zeichnerisch mit einem Erhaltungsgebot belegte Baum zu erhalten und
- die Wiesenflächen mindestens einmal jährlich, aber nicht vor dem 20. Juni, zu mähen,

Sollen auf PG zusätzliche Baumpflanzungen erfolgen, sind folgende Baumarten zu nutzen (Pflanzqualität: Hochstamm, 3-mal versetzt, mit Ballen, 18-20cm Stammumfang):

Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Gewöhnliche Rosskastanie	Aesculus hippocastanum
Hainbuche	Carpinus betulus
Gewöhnliche Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Traubeneiche	Quercus petraea

A 5.2 - Baugebiet

- Im Baugebiet sind PKW-Stellplätze mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen (z.B. Weitfugenpflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasensteine, Rasengittersteine, Rasenwaben, wassergebundene Decke etc.) zu befestigen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist.
- Im Baugebiet sind an den zeichnerisch festgesetzten Standorten Laubbäume (Pflanzqualität: Hochstamm, 3-mal versetzt, mit Ballen, 18-20cm Stammumfang) zu pflanzen. Es sind Abweichungen von den zeichnerisch festgesetzten Standorten bis maximal 5m zulässig. Es sind Baumarten aus der unter A 5.1 aufgeführten Liste zu nutzen. Für jeden zu pflanzenden Baum ist eine unversiegelte, dauerhaft wasser- und luftdurchlässige Grundfläche von mindestens 6m² zu gewährleisten. Der durchwurzelbare Raum muss je Baum eine Grundfläche von mindestens 10m² und eine Tiefe von 1m aufweisen.
- Pflanzungen von Nadelgehölzen sind im Baugebiet nicht zulässig.

A 6 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

G_1: Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit, die im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche im Teilgebiet A nur im Erdgeschoss zulässig sind

G_2/F_2: Geh- und Fahrrechte zugunsten der Eigentümer und Nutzer des Flurstückes 629/ 5 der Flur 2 der Gemarkung Stadtroda

F_y/L: Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des stadttechnischen Versorgungsträgers Elektrizität

A 7 - Gemeinschaftsanlagen

- Die Gemeinschaftsanlagen GAW und GSt sind den Vorhaben in den Teilbereichen A bis C zugeordnet.

A 8 - Höhenlage

- Gebäudeöffnungen sind erst ab einer Höhe von 190,80m ü. NHN zulässig.

A 9 - Örtliche Bauvorschriften

- Bei den Hauptgebäuden sind Walm-, Krüppelwalm-, Zelt-, Mansard-, Pult- und Flachdächer zulässig.
- Als Dachfarben sind Dacheindeckungen in roten Farbtönen zwischen naturrot und rotbraun zulässig. Flach- und Pultdächer sind auch in gedeckten grünen Farbtönen und als extensive Dachbegrünung zulässig. Flach- und Pultdächer dürfen nicht als glatte, strukturlose Oberfläche realisiert werden.
- Für die Fassaden, ausgenommen Sockelbereiche und weitere untergeordnete Flächen bis max. 5m² je Gebäudeseite, dürfen keine glänzenden Putze und Anstriche, keine polierten Materialien, keine Verkleidungen mit Fließen, Kunststoffen, Asbest oder glänzenden Metallplatten verwendet werden.
- Die Außenwände sind in hellen, gebrochenen Farbtönen herzustellrn. Weiße Außenwände sind unzulässig.
- Die den öffentlichen Straßenräumen zugewandten Fassaden müssen durch mindestens 10% verglaste Flächen gegliedert sein.
- Reklame- und Werbeanlagen sind sowohl an Gebäuden als auch auf den Flächen der 1. Änderung des B-Planes, welche nicht öffentliche Verkehrsflächen sind, zulässig. Sie dürfen nur dort errichtet werden, wo sie von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbar sind, jedoch nicht auf dem Betriebsgelände. Die Werbeanlagen dürfen nur zur Anpreisung/Ankündigung der im Betriebsgelände ansässigen Einrichtungen dienen und dürfen nicht blenden. Eine Werbeanlage in Form eines Pylons von max. 10,0m Höhe und max. 2,0m Breite ist bei bedarfsgerechtem Nachweis ausnahmsweise zulässig. Die Störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Das Anbringen und Aufstellen von Warenautomaten ist unzulässig.

A 10 - Bedingte Festsetzung im Sinne von § 9 (2) BauGB

- Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

B - Festsetzungen der 1. Änderung außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes

B 1 - Öffentliche Grünfläche ÖG, Baumerhaltung (§ 9, Abs. 1, Nr. 15 und 25 BauGB)

- ÖG ist als Parkanlage mit Fußwegen zu erhalten. Der zeichnerisch mit einem Pflanzerhaltungsgebot belegte Laubbaum ist zu erhalten.

HINWEISE:

Kartengrundlagen:
- digitaler Lage- und Höhenplan vom Ingenieur- und Vermessungsbüro Kramer GmbH (Gera) mit Liegenschaften und Gebäudebestand vom 07.11.2018
- geoproxy Thüringen vom 24.06.2019 (ergänzende Höhen und aktuelle Liegenschaften)

- Es besteht Vorsorgepflicht gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz

- Es ist mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u. ä.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) - Bodendenkmale im Sinne des "Gesetzes zu Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen" (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2 Abs. 7 zu rechnen.
  Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mindestens zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann.

- Es sind die allgemeinen Pflichten zum Schutz der Gewässer sowie beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Wasserhaushaltsgesetz zu beachten.

- Es ist eine Löschwasserversorgung von 48m³/h in einem Löschbereich von 300m für eine Löschzeit von 2 Stunden entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W405 sichergestellt.

- Es besteht Mitteilungs- und Auskunftspflicht nach § 2 (1) Thüringer Bodenschutzgesetz.

- Die den zulässigen Baumaßnahmen im Plangebiet vorausgehende Beseitigung der Vegetation ist außerhalb der Hauptbrutzeit der Avifauna, im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Februar, vorzunehmen.

- Werden im Rahmen von Baumaßnahmen organoleptisch auffällige Bereiche angetroffen, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

BESTIMMENDE RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I. 2017,1063)
4. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
5. Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
7. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes - Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
9. Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. 2016, S. 153)
10. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95)
11. Thür. Gesetz über Naturschutz und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30, August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113)
12. Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267)
13. Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Thüringer UVP-Gesetz - ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2015 (GVBl. S. 185)
14. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648)
15. Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45)
16. Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574)
17. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

VERFAHRENSVERMERKE
(Verfahren nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a BauGB)

1. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgte durch die öffentliche Auslegung der Unterlage vom 07.06.2019 im Zeitraum vom 11.06.2019 bis 21.06.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung zu dieser Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte in der "Stadtrodaer Zeitung" (Amtsblatt) am 07.06.2019.

2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Stadtroda vom 20.05.2019 im Verfahren nach § 13a BauGB als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Stadtrodaer Zeitung" (Amtsblatt) am 14.06.2019 erfolgt.

3. Von den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB und von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

4. Der Stadtrat der Stadt Stadtroda hat am .....2019 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 26.07.2019 mit Begründung vom 26.07.2019 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom .....2019 bis .....2019 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können in der "Stadtrodaer Zeitung" (Amtsblatt) am .....2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Die von der Planung der 1. Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .....2019 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung vom 26.07.2019 aufgefordert worden.

7. Der Stadtrat der Stadt Stadtroda hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung am .....2019 geprüft und abgewogen.

8. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) vom ..... wurde am ..... vom Stadtrat der Stadt Stadtroda als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes vom ..... wurde gebilligt.

Stadtroda, den ..... Siegel (Für die Verfahrensvermerke 1 bis 8) — Der Bürgermeister

9. Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen im festgesetzten Geltungsbereich der 1. Änderung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.

Siegel — Landesamt für Vermessung und Geoinformation

10. Die Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit der Verfügung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises (Saale-Holzland-Kreis) vom ..... Az: ..... erteilt.

Stadtroda, den ..... Siegel — Der Bürgermeister

11. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Stadtroda, den ..... Siegel — Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Stelle, an der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in der "Stadtrodaer Zeitung" (Amtsblatt) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeiten und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden.
Die Satzung zur 1. Änderung ist am ..... in Kraft getreten.

Stadtroda, den ..... Siegel — Der Bürgermeister

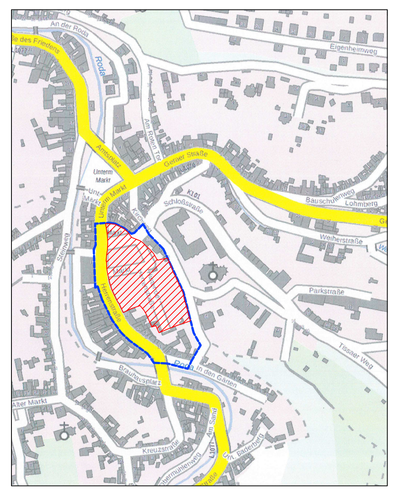

ÜBERSICHTSPLAN (ohne Maßstab)

Geltungsbereich der 1. Änderung

Geltungsbereich des Ursprungs-B-Planes

STADT STADTRODA

BEBAUUNGSPLAN Nr. 01/09
"MARKTQUARTIER STADTRODA"
- 1. ÄNDERUNG -
(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB als Vorhabenbezogener Bebauungsplan)

ENTWURF ZU DEN BETEILIGUNGEN gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

ARCHITEKTURBÜRO WEBER

CUBAER STRAßE 3 • 07548 GERA
TELEFON 0365/8001112
TELEFAX 0365/8001113

MAßSTAB: 1 : 500
DATUM: 26.07.2019

D:\STADTRODA-MARKTQUARTIER\STADTRODA-MARKTQUART_2019.dwg